

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Früherkennung und Bedrohungsmanagement bei psychisch auffälligen Personen - Konsequenzen aus dem IMK-Beschluss vom 27. Januar 2025

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue (CDU), eingegangen am 12.06.2025 - Drs. 19/7513, an die Staatskanzlei übersandt am 19.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 21.07.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Sondersitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) am 27. Januar 2025 wurde unter Tagesordnungspunkt „Innere Sicherheit angesichts der Anschläge von Aschaffenburg, Magdeburg, Mannheim und Solingen“ unter Nr. 5 festgestellt, dass bei den genannten Gewalttaten häufig Personen mit psychischen Auffälligkeiten als Täter in Erscheinung traten. Die IMK betont die Notwendigkeit einer besseren Früherkennung von Risikopotenzialen sowie eines ganzheitlichen Ansatzes, der eine enge Zusammenarbeit zwischen Sicherheits-, Gesundheits-, Waffen- und gegebenenfalls Ausländerbehörden umfasst.

Zudem sollen die rechtlichen Grundlagen - insbesondere im Bereich der Psychisch-Kranken-Gesetze - überprüft und gegebenenfalls erweitert werden, um die Wirksamkeit der Gefahrenabwehr zu erhöhen. Die Länder werden von der IMK zur aktiven Mitwirkung an der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Früherkennung und Bedrohungsmanagement“ aufgerufen.

1. In welcher Form bringt sich Niedersachsen in die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Früherkennung und Bedrohungsmanagement“ ein?

Für Niedersachsen ist das Landeskriminalamt Niedersachsen in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Früherkennung und Bedrohungsmanagement“ kontinuierlich vertreten und wirkt aktiv mit.

2. Welche ressortübergreifenden Maßnahmen zur verbesserten Vernetzung von Sicherheits-, Gesundheits-, Waffen- und gegebenenfalls Ausländerbehörden wurden in Niedersachsen gegebenenfalls bereits umgesetzt oder sind geplant?

Die Frage wird für den Umgang von Personen mit psychischen Auffälligkeiten beantwortet. Eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat mit Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) sowie unter Hinzuziehung weiterer Akteurinnen und Akteure bereits wiederholt zum Thema der besseren Vernetzung bei Menschen mit psychischen Erkrankungen und Fremdgefährdungspotenzial getagt. Zu den geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Vernetzung zwischen Sicherheitsbehörden und psychiatrischer Gesundheitsversorgung wird auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage „Reformbedarf beim Niedersächsischen Psychisch-Kranken-Gesetz (NPsychKG) - Konsequenzen aus der Innenministerkonferenz-Sondersitzung vom 27. Januar 2025“ in der Drucksache 19/7558 verwiesen.

Ferner wurde in Niedersachsen eine Landesarbeitsgruppe eingerichtet, um in der Polizei Niedersachsen wirksame Instrumente zu implementieren, die eine phänomenunabhängige Früherkennung

sowie ein effektives und effizientes Bedrohungsmanagement im Hinblick auf schwere Gewalttaten durch psychisch auffällige und gewaltgeneigte Personen sicherstellen. So werden in der Landesarbeitsgruppe auch Schnittmengen zwischen den Sicherheits-, Gesundheits-, Waffen- und Ausländerbehörden betrachtet. Ziel ist die ressortübergreifende Identifizierung von Netzwerkpartnern, die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen des Datenaustausches im Rahmen der Früherkennung von Personen mit Risikopotenzial sowie die Entwicklung eines fortlaufenden Arbeitsprozesses und Informationsaustauschs.

3. Werden seitens der Landesregierung derzeit rechtliche Anpassungen des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) im Hinblick auf eine wirksamere Gefahrenabwehr geprüft? Wenn ja, welche?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage „Reformbedarf beim Niedersächsischen Psychisch-Kranken-Gesetz (NPsychKG) - Konsequenzen aus der Innenministerkonferenz-Sondersitzung vom 27. Januar 2025“ in der Drucksache 197558 verwiesen.

Im Referentenentwurf des NPsychKG, der sich aktuell in der Ressortabstimmung befindet, sind u. a. Verbesserungen bei den Regelungen zur Weitergabe von Daten und Informationen auch an die Polizeibehörden vorgesehen. Der Entwurf soll zeitnah durch die Landesregierung zur Verbandsbeteiligung freigegeben werden. Konkrete Informationen zu Inhalten der Gesetzesnovelle sind aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Willensbildung innerhalb der Landesregierung noch nicht möglich.

4. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen aktuell gegebenenfalls in Niedersachsen, sicherheitsrelevante Erkenntnisse über psychisch auffällige Personen zwischen Gesundheits- und Sicherheitsbehörden zu übermitteln?

Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit des vom NPsychKG betroffenen Personenkreises und der Wahrung des notwendigen Vertrauensverhältnisses zu den behandelnden und helfenden Personen sind ergänzend zu den Regelungen der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1; Nr. L 314 S. 72) und den Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes im NPsychKG Regelungen zur Verarbeitung von besonders schutzwürdigen Daten und zur Unterrichtung in besonderen Fällen aufgenommen worden.

So ist in § 33 Satz 2 NPsychKG festgelegt, dass der Sozialpsychiatrische Dienst oder die an Schutzmaßnahmen beteiligten Stellen besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO) und andere personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis oder einem besonderen Amtsgeheimnis unterfallen, nur dann für andere Zwecke verarbeiten dürfen, wenn die betroffene Person eingewilligt hat, ein Gesetz dies vorschreibt oder eine Lebensgefahr oder eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit nicht anders abgewendet werden kann.

Ist anzunehmen, dass eine Person infolge ihrer Krankheit oder Behinderung im Sinne des § 1 Nr. 1 NPsychKG sich oder andere durch das Führen von Kraftfahrzeugen oder durch den Umgang mit Waffen gefährdet, so kann der Sozialpsychiatrische Dienst oder die Unterbringungseinrichtung die jeweils zuständige Behörde über die getroffenen Feststellungen unterrichten (§ 34 Satz 1 NPsychKG).

5. Gibt es seitens der Landesregierung gegebenenfalls datenschutzrechtlichen Erwägungen bei der möglichen Weitergabe von gesundheitsbezogenen Informationen an Sicherheitsbehörden? Wenn ja, welche, und wie sieht derzeit die Rechtslage aus?

Die gegenwärtige Rechtslage ergibt sich aus der Antwort zu Frage 4. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 und die vorgesehenen Anpassungen des NPsychKG verwiesen, die sich derzeit in der Abstimmung befinden.

6. Welche Schutzvorkehrungen sieht die Landesregierung gegebenenfalls vor, um bei einer geplanten Erleichterung der Datenübermittlung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu wahren?

Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an der Nichtweitergabe ihrer Daten oder die Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit des betroffenen Menschen oder eines Dritten überwiegt.

Eine Unterrichtung der Polizeibehörde darf z. B. nur erfolgen, wenn vorgegebene, im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung anzuwendende Kriterien, die Gefährdung Dritter vermuten lassen und deshalb das öffentliche Interesse an der Abwendung der erhöhten Gefahrenlage das individuelle Geheimhaltungsinteresse überwiegt.